

22.01.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Fz - In - Uzu **Punkt** der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

**Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken (Energiestatistikgesetz
- EnStatG)****Der federführende Wirtschaftsausschuss,****der Finanzausschuss,****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
In
U**1. Zu § 1 Nr. 3 - neu -**

In § 1 ist nach Nummer 2 ein Komma und folgende Nummer 3 einzufügen:

"3. der Erstellung von Energiebilanzen

[Wi]**2. [für Bund und Länder]"****Begründung:**

Wi

Die Erfassung und Abbildung von Energieangebot, -umwandlung und -verwendung in den Energiebilanzen des Bundes und der Länder bildet die Informationsgrundlage für die Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung. Der weitaus größte Teil der auf Basis des Gesetzes erhobenen Daten wird deshalb in den Energiebilanzen zu konsistenten Informationen aufbereitet und in dieser Form den Konsumenten sowie den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

(noch Ziff. 1 und 2)

In Die Energiebilanz gibt einen vollständigen Überblick über die gesamte Energieerzeugung, die Verluste und die Verwendung. Diese zentrale Bilanz zeigt die vollständigen Veränderungen im Energiemix und in der Verwendung deutlich, insbesondere als Entwicklung über längere Zeiträume. Nur mit einer derartigen Bilanz können die Auswirkungen energiepolitischer Entscheidungen auf die wichtigen Einflussgrößen abschließend beurteilt werden.

Wi Datenlücken, fehlerhafte Daten und Inkonsistenzen in der Gesamtdarstellung von Energieaufkommen, -umwandlung und -verwendung bergen die Gefahr von Entscheidungen mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen. Eine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten fundierte Datenbasis zur Erstellung von Energiebilanzen ist deshalb sicherzustellen.

U Die Länder lassen jährlich Energiebilanzen erstellen.

Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes wird die Datenerhebung immer problematischer. In der Begründung des Energiestatistikgesetzes wird zwar auf die Erstellung von Energiebilanzen Bezug genommen (z.B. in §§ 3, 4 und 6). Zielführender wäre es aber, die Erstellung von Energiebilanzen in § 1 (Zweck des Gesetzes), aufzunehmen. Damit wird die Möglichkeit der Erstellung von Energiebilanzen durch die Länder und den Bund gesichert, ohne dieses zu einer Verpflichtung zu machen.

In 3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 EnStatG

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Elektrizität" die Wörter "und der ausgekoppelten Wärme" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient in Verbindung mit den Daten aus der Erhebung nach § 5 der Komplettierung des Bildes der Wärmewirtschaft und der Wärmeenergiebilanzen auf Landes- und Bundesebene.

Wi 4. Zu § 4 Abs. 2a - neu - (Erhebungen in der Gaswirtschaft)

In § 4 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Erhebung erfasst bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, jährlich das Erhebungsmerkmal Abgabe von Flüssiggas nach inländischen Abnehmergruppen.“

(noch Ziff. 4)

Als Folge

- sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 nach der Zahl "9" die Wörter "sowie Absatz 2a" einzufügen und
- ist in § 10 Abs. 2 der Nummer 2 folgender Buchstabe anzufügen:
 - „c) Für die Erhebung nach § 4 Absatz 2a die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.“

Begründung:

Die bereits seit Jahrzehnten durchgeführte jährliche Erhebung des Flüssiggasabsatzes bei Flüssiggasverkaufsgesellschaften ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und müsste daher entfallen. Damit würden wichtige Informationen über die sektorale und regionale Verteilung des Flüssiggasabsatzes, die vor allem die Länder für ihre Energiebilanzen benötigen, nicht mehr zur Verfügung stehen. Begründet wird der Verzicht auf diese Erhebung mit der Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen. Bei einem Berichtskreis von bundesweit knapp über 100 Unternehmen ist der Entlastungseffekt jedoch als äußerst gering zu bewerten und steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Informationsverlust. Die Erhebung sollte daher beibehalten werden. Zusätzliche Kosten in nennenswertem Umfang sind durch die Beibehaltung dieser Erhebung nicht zu erwarten.

U 5. § 7 Nr. 1 Buchstabe a

§ 7 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem Wort "Deponie" ist das Wort "Bio-," einzufügen.
- b) Vor dem Wort "Biomasse" sind die Wörter "fester und flüssiger" einzufügen.

Begründung:

Die EU hat im Weißbuch Erneuerbare Energien das Ziel festgehalten, bis 2010 den Anteil erneuerbarer Energien von heute 6 % auf 12 % des Bruttoinlandsenergieverbrauchs zu verdoppeln, wobei der Anteil der Biomasse nahezu verfünffacht werden muss.

(noch Ziff. 5)

Im Bereich Biogas ist derzeit insbesondere in der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Tierhaltung ein starkes Wachstum zu verzeichnen.

Flüssige Biomasse, z. B. Biokraftstoffe, werden in BHKW (Kraft-Wärme-Kopplung) eingesetzt. Der Einsatz fester Biomasse erfolgt vorwiegend in Großanlagen über Dampfprozesse oder Holzgastechnologie.

Damit gibt es grundsätzlich unterschiedliche Verfahren der Nutzung des Energieträgers Biomasse, die eine getrennte Erfassung erforderlich machen.

Wi
In
(bei
Annahme
entfallen
Ziff. 7
und 8)

6. Zu § 8 (Erhebungen über die Energieverwendung)

In § 8 ist in Absatz 1 die Zahl "10 000" durch die Zahl "60 000" zu ersetzen und der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Nur durch eine jährliche Vollerhebung können für die Länderebene fundierte Daten zum Energieverbrauch in ausreichender Branchendifferenzierung gewonnen werden. Außerdem hat eine jährliche Vollerhebung bei Betrieben ab 20 Beschäftigte neben einer deutlich besseren Datenqualität (auch für die Bundesebene) den großen praktischen Vorteil, dass auch künftig die Anbindung der Erhebung der Energiemerkmale (für die Energiestatistik) an den konstanten Berichtskreis des Industrierichts (Statistik im Produzierenden Gewerbe) erfolgt und damit auch die bewährte Erhebungsorganisation weiterhin genutzt werden kann. Des Weiteren liegen nach einer Kostengegenüberstellung die Kosten der Statistischen Landesämter bei einem solchen Vorgehen bei ca. einem Viertel der Kosten, die durch die im Gesetzentwurf vorgesehene jährliche Stichprobe sowie die im Abstand von fünf Jahren durchzuführende Vollerhebung verursacht würden. Die Umsetzung der Konzeption des Gesetzentwurfes wäre zudem für die Statistischen Landesämter mit einem aufwendigen und kostenintensiven Neuaufbau einer für die Stichprobe geeigneten Erhebungsorganisation verbunden. Ferner dürfte die im fünfjährigen Abstand vorgesehene Vollerhebung nicht geeignet sein, den beschleunigten Strukturwandel in der Industrie bezüglich der Energieverwendung hinreichend fundiert zu erfassen. Auch bei einer jährlichen Vollerhebung werden im Übrigen die Betriebe gegenüber der seitherigen monatlichen Berichtspflicht nach dem geltenden Recht stark entlastet; es entfallen immerhin jährlich elf Meldungen je Betrieb.

Der Bundesrat verweist hierzu im Übrigen auch auf Ziffer 2 seiner Stellungnahme vom 27. September 2001 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik BR-Drs. 594/01 (Beschluss).

7. Zu § 8

Fz
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 6)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 8 wie folgt gefasst werden sollte:

"§ 8

Erhebungen über die Energieverwendung

Die Erhebung erfasst bei höchstens 60 000 Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes jährlich für das Vorjahr Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Bezug, Bestand, Verbrauch und Abgabe von Energieträgern nach Arten,
2. energetische und nichtenergetische Verwendung der Energieträger."

Begründung:

Nur durch eine jährliche Vollerhebung können für die Länderebene fundierte Daten zum Energieverbrauch in ausreichender Branchendifferenzierung gewonnen werden. Außerdem hat eine jährliche Vollerhebung (bei Betrieben ab 20 Beschäftigte) neben einer deutlich besseren Datenqualität (auch für die Bundesebene) den großen praktischen Vorteil, dass auch künftig die Anbindung der Erhebung der Energiemerkmale (für die Energiestatistik) an den konstanten Berichtskreis des Industrieberichts (= Statistik im Produzierenden Gewerbe) erfolgt und damit auch die bewährte Erhebungsorganisation weiterhin genutzt werden kann. Des Weiteren liegen nach einer Kostengegenüberstellung die Kosten der Statistischen Landesämter bei einem solchen Vorgehen bei ca. einem Viertel der Kosten, die durch die im Gesetzentwurf vorgesehene jährliche Stichprobe sowie die im Abstand von fünf Jahren durchzuführende Vollerhebung verursacht würden. Die Umsetzung der Konzeption des Gesetzentwurfes wäre zudem für die Statistischen Landesämter mit einem aufwendigen und kostenintensiven Neuaufbau einer für die Stichprobe geeigneten Erhebungsorganisation verbunden. Ferner dürfte die in fünfjährigem Abstand vorgesehene Vollerhebung nicht geeignet sein, den beschleunigten Strukturwandel in der Industrie bezüglich der Energieverwendung hinreichend fundiert zu erfassen. Auch bei einer jährlichen Vollerhebung werden im Übrigen die Betriebe gegenüber der seitherigen monatlichen Berichtspflicht nach dem geltenden Recht stark entlastet; es entfallen immerhin jährlich 11 Meldungen je Betrieb. Der Vorschlag entspricht inhaltlich der Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2001 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im

(noch Ziff. 7)

Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik (Drucksache 594/01 [Beschluss]).

U
(entfällt
bei
Annahme
Ziff 6)

8. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 sind die Wörter "alle fünf Jahre" durch die Wörter "alle drei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

In der Begründung zu § 8 heißt es, dass es dringend erforderlich ist, die statistische Erhebung des Energieangebots durch eine Erfassung der Energieverwendung zu ergänzen. Das ist richtig. Die im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Erhebung im fünfjährigen Rhythmus ist jedoch nicht ausreichend, um zeitnah die Entwicklungen zu erkennen und die möglicherweise erforderlichen Konsequenzen hinsichtlich der Erreichung energiepolitischer Ziele ziehen zu können. Am besten wäre eine jährliche Erhebung. Um den Aufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, soll der Erhebungsrhythmus zumindest auf drei Jahre verkürzt werden.

In 9. Zu § 12 Abs. 2 EnStatG

§ 12 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Übermittlung der von den statistischen Ämtern der Länder erhobenen Einzelangaben von Bundesstatistiken durch die statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt für Zusatz- und Sonderaufbereitungen des Bundes ist in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl I S. 462, 565) in der derzeit gültigen Fassung umfassend geregelt. Eine einzelstatistische Regelung ist daher überflüssig. Der Vorschlag entspricht inhaltlich der Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates vom 30.11.2001 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen - BR-Drs. 827/01 (Beschluss) -, in der der Bundesrat eine entsprechende Übermittlungsregelung als länderseits nicht akzeptabel bezeichnet und ihre Streichung fordert.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

U

Der Bundesrat hält es über die Verbesserungen im Energiestatistikgesetz hinaus für erforderlich, die Bilanzierung der Wärmenutzung in den Sektoren Haushalte, Handel und Dienstleistungen sowie sonstigem Gewerbe (neben dem Produzierenden Gewerbe) weiter zu verbessern. Dies betrifft neben Daten zu Verbrauch und Energieumwandlungstechniken insbesondere die Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Wärmemarkt sowie der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierfür geeignete Methoden zu entwickeln, die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und belastbare Daten zum Beitrag der erneuerbaren Energien zur Energieversorgung regelmäßig und zeitnah zu veröffentlichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Trotz einiger Verbesserungen mit dem EnStatG bleibt insbesondere die Bilanzierung der erneuerbaren Energien auf dem Wärmemarkt unvollständig. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel der Verdoppelung des Beitrags der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch bis 2010 (auf der Basis 2000) und sollte für das Monitoring zu diesem Ziel - wie auch für die Evaluation der Förderprogramme - verlässliche Daten zum Einsatz der erneuerbaren Energien auf dem Wärmemarkt regelmäßig mit geeigneten Methoden erheben.